

## **Einladung**

zu der am Dienstag, den 07.07.2009, um 14.30 Uhr im Schulungsraum der Stadtwerke stattfindenden  
3. Sitzung des Werkausschusses

### Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Jahresbericht 2008 der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
2. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
3. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
4. Änderung der Benutzungsentgelte für die Eissportanlage

## **Vorlagebericht für WAS am 23.04.2009**

### Öffentliche Sitzung

TOP 1      Schlussbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

### Sachstandsbericht

Der Abschlussbericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. wurde bereits vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 02.04.2009 ausführlich behandelt.

Siehe beiliegende Niederschrift und Prüfungsbericht.

# **Vorlagebericht**

## **an die Mitglieder des Werkausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt: 2***

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. (BGS/WAS)

### ***Sachstandsbericht:***

Beim Vollzug unserer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung stellte sich heraus, dass wegen der Formulierung unserer Übergangsregelung in Verbindung mit einer fehlenden Satzungsrückwirkung von einer Nichtigkeit des Beitragsteils auszugehen ist. Daher ist es geboten den Beitragsteil neu zu erlassen.

Darüber hinaus wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt ein neues Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bekannt gemacht.

Aus diesen Gründen wurde von der Verwaltung auf Basis der neuen Mustersatzung eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung entworfen. Wegen noch ausstehender Beitragsveranlagungen und anhängigen Widersprüchen ist ein rückwirkendes Inkrafttreten des Beitragsteils zum 01.01.1992 erforderlich.

# **Vorlagebericht**

## **an die Mitglieder des Werkausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt: 3***

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. (BGS/EWS)

### ***Sachstandsbericht:***

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des VGH, AZ: 23 ZB 07.2302 und 23 N 07.1472 ist von der Nichtigkeit des Beitragsteils unserer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2007 (in Kraft seit 01.01.2008) auszugehen. Die Wirksamkeit unserer Vorgängersatzung ist davon allerdings nicht berührt. Daher ist es geboten den Beitragsteil neu zu erlassen.

Darüber hinaus wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt ein neues Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung auf Basis der neuen Mustersatzung eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entworfen. Wegen noch ausstehender Beitragsveranlagungen tritt der Beitragsteil dabei rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

## Vorlagebericht für WAS am 07.07.2009

### Öffentliche Sitzung

#### TOP 4 Änderung der Benutzungsentgelte für die Eissportanlage

##### Sachstandsbericht

Im Wirtschaftsplan 2009 ist die Aktualisierung der Kassenanlage eingeplant. Dies ist notwendig, da aufgrund des Alters der jetzigen Kassenanlage künftig keine Ersatzteile vom Hersteller vorgehalten werden und auch der Wartungsaufwand sich kontinuierlich erhöht hat.

Mit der neuen Kassenanlage ist es nun möglich, im Eisstadion und in der WTW ein einheitliches Kassensystem zu betreiben.

Für den Besucher besteht künftig die Möglichkeit neben der Barzahlung im gesamten Freizeitbereich die Geldwertkarte zu nutzen bzw. eine gewünschte Aufbuchung über das Girokonto vorzunehmen. Das neue gemeinsame Kassensystem führt auch zu einer Minderung des Verwaltungsaufwandes.

Durch die Möglichkeit der Nutzung einer Geldwertkarte im Eisstadion und in der WTW kann u.E. die bisher im Eisstadion angebotene Zwölferkarte sowie Saisonkarte entfallen. Beim Kauf einer Geldwertkarte können künftig die gleichen Preisvorteile wie in der WTW genutzt werden. Je nach Nutzungswert der Geldwertkarte liegt der Preisvorteil zwischen rd. 10 % und rd. 25 %. Die Saisonkarte haben in den letzten Jahren durchschnittlich 14 Besucher in Anspruch genommen.

Es wird folgende Änderung der Benutzungsentgelte für die Eissportanlage an der Raiffeisenstraße – gültig ab 01.07.2008 – zum 01.08.2009 vorgeschlagen:

##### I. Benutzungsentgelte allgemeiner Eislauf Nr. 2 Zwölferkarten – zwölf Benutzungszeiten –

Erwachsene ab 18 Jahre	Brutto 29,-- € Nettopreis 24,37 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende (mit Ausweis)	Brutto 13,-- € Nettopreis 10,92 €

wird ersatzlos gestrichen.

##### Nr. 3 Saisonkarten – für eine Eislaufsaison

Erwachsene ab 18 Jahre	Brutto 88,-- € Nettopreis 73,95 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende (mit Ausweis)	Brutto 39,-- € Nettopreis 32,77 €

wird ersatzlos gestrichen.

##### 4. Besucherkarten für eine Benutzungszeit – wird künftig die Nr. 2

##### V. Geldwertkarte

Schutzgebühr	Bruttopreis				5,00 €
	Nettopreis				4,67 €
Preis	Bruttopreis	23,00	46,00	87,00	154,00 €
	Nettopreis	21,50	42,99	81,31	143,93 €
Nutzungswert	Bruttopreis	25,50	51,10	102,30	205,30 €
	Nettopreis	23,83	47,75	95,60	191,87 €

Die Geldwertkarte kann durch Nachzahlungen am Kassensystem wieder aufgewertet werden.

Wird neu nach IV. Schulsport eingefügt.

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Weiden  
(BGS/EWS)**

Vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die Grundstücksfläche ist grundsätzlich die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 EWS eine wirtschaftliche Einheit bildet. In unbeplanten Gebieten im Innenbereich wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage (Straße, Weg oder Platz) zugewandt ist. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich wird die Grundstücksfläche angesetzt, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzuordnen ist.
- (2) Sofern die Vermessung des Grundstücks im Sinn des Absatzes 1 noch nicht abgeschlossen sein sollte, erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung des Baudezernates, wobei die Festsetzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungspläne zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung um mehr als 10 m<sup>2</sup> ab, so ist eine Berichtigung der Beitragsberechnung durchzuführen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere (tatsächliche) Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der tatsächlichen Geschossfläche gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 bis 6 sinngemäß.
- (4) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (8) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die vorhandene Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie bewohnbar sind oder gewerblich genutzt werden. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von durchschnittlich mehr als 3,50 m Höhe haben, errechnet sich die Geschossfläche aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.

- (10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
  - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |      |       |
|----|--------------------------------------|------|-------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,91 | Euro  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,96 | Euro. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Übergangsregelung**

- (1) Bei einem bebauten Grundstück, für welches aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine Anschlussgebühr/ein Beitrag nach der tatsächlichen Geschossfläche erhoben worden ist, ist eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Erhebung vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen, wenn eine Veränderung der baulichen Ausnutzung vorgenommen wird. Ist aufgrund dieser Veränderung die nunmehrige tatsächliche Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, so ist jene für die Nachberechnung maßgeblich.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der zum Zeitpunkt der Erhebung der Anschlussgebühr in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung ein Beitrag erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der bei der Veranlagung zum Beitrag zugrunde gelegten Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Soweit aufgrund früherer (auch nichtiger) Satzungen bereits bestandskräftige Veranlagungen zur zulässigen Geschossfläche durchgeführt worden sind, werden diese Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt. § 5 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist mit Ausnahme des Aufwands, der Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 12 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Stadt stellt derartige Wasserzähler gegen Gebühr zur Verfügung. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 13 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im

entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone	I:	0,3
Zone	II:	0,4
Zone	III:	0,5
Zone	IV:	0,6
Zone	V:	0,8
Zone	VI:	0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 400 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.
- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 31.12. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 €/m<sup>2</sup> pro Jahr.

#### **§ 14 Wasserzählergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Überlassung von Wasserzählern nach § 12 Abs. 3 Satz 3 wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Entwässerungsanschlüsse, wird die Gebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss geeicht sind (vgl. § 77 Eichordnung), wird die Gebühr nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |      |                       |                |
|------|-----------------------|----------------|
| bis  | 4 m <sup>3</sup> /h   | 14,40 €/Jahr,  |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h  | 19,92 €/Jahr,  |
| bis  | 16 m <sup>3</sup> /h  | 39,24 €/Jahr,  |
| bis  | 25 m <sup>3</sup> /h  | 85,92 €/Jahr,  |
| bis  | 60 m <sup>3</sup> /h  | 171,84 €/Jahr, |
| bis  | 100 m <sup>3</sup> /h | 245,40 €/Jahr, |
| über | 100 m <sup>3</sup> /h | 337,44 €/Jahr. |
- (3) Die Gebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |      |                        |                |
|------|------------------------|----------------|
| bis  | 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 14,40 €/Jahr,  |
| bis  | 6,0 m <sup>3</sup> /h  | 19,92 €/Jahr,  |
| bis  | 10,0 m <sup>3</sup> /h | 39,24 €/Jahr,  |
| bis  | 15,0 m <sup>3</sup> /h | 85,92 €/Jahr,  |
| bis  | 40,0 m <sup>3</sup> /h | 171,84 €/Jahr, |
| bis  | 60,0 m <sup>3</sup> /h | 245,40 €/Jahr, |
| über | 60,0 m <sup>3</sup> /h | 337,44 €/Jahr. |

## **§ 15 Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 12 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 30 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 16 Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 12 Abs. 3 Satz 3 entsteht erstmals mit dem Tag des Einbaus des Wasserzählers. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Gebühr entsteht letztmals mit dem Tag an dem der Wasserzähler ausgebaut wird. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit.

## **§ 17 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung und die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 12 Abs. 3 Satz 3 werden jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 12 Abs. 3 Satz 3 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die §§ 1 bis 9 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 18.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2007, tritt mit Ablauf des 17.08.2009 außer Kraft

Weiden i. d. OPf., den \_\_\_\_\_  
**Stadt Weiden i. d. OPf.**

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

Bestandteil dieser Satzung ist

die Gebietsabflussbeiwertkarte (Karten 1 – 13) des Ingenieurbüros für Dienstleistungen im Kommunalbereich GbR Dipl.-Ing. (FH) Josef Steiner & Franz Rohrmaier, Herbststraße 22, 84082 Laberweinting vom 01.06.2007.

Die Beitrags- und Gebührensatzung mit der o. g. Gebietsabflussbeiwertkarte liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Weiden i. d. OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i. d. OPf., Zimmer 2.44 und bei den Stadtwerken Weiden i. d. OPf., Gaswerkstraße 20, 92637 Weiden i. d. OPf., Zimmer 1.04 zur Einsicht auf und kann dort eingesehen werden.

Weiden i. d. OPf., den \_\_\_\_\_  
**Stadt Weiden i. d. OPf.**

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung:  
ABI Nr.            vom 17.08.2009

## **B e i t r a g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g**

zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i. d. OPf.  
(BGS/WAS)

Vom

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzlich - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die Grundstücksfläche ist grundsätzlich die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 WAS eine wirtschaftliche Einheit bildet. In unbeplanten Gebieten im Innenbereich wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage (Straße, Weg oder Platz) zugewandt ist. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich wird die Grundstücksfläche angesetzt, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzuordnen ist.
- (2) Sofern die Vermessung des Grundstücks im Sinn des Absatzes 1 noch nicht abgeschlossen sein sollte, erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung des Baudezernates, wobei die Festsetzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung um mehr als 10 m<sup>2</sup> ab, so ist eine Berichti-

gung der Beitragsberechnung durchzuführen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstückfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstückfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere (tatsächliche) Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der tatsächlichen Geschossfläche gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 bis 6 sinngemäß.
- (4) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll  
oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (8) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die vorhandene Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie bewohnbar sind oder gewerblich genutzt werden. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von durchschnittlich mehr als 3,50 m Höhe haben, errechnet sich die Geschossfläche aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.

- (10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,82 € (netto), |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,22 € (netto). |

(2) Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Übergangsregelung**

- (1) Bei einem bebauten Grundstück, für welches aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine (Anschluss-) Gebühr, ein Hauptleitungszuschuss oder ein Beitrag nach der tatsächlichen Geschossfläche erhoben worden ist, ist eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Erhebung vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen, wenn eine Veränderung der baulichen Ausnutzung vorgenommen wird. Ist aufgrund dieser Veränderung die nunmehrige tatsächliche Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, so ist jene für die Nachberechnung maßgeblich.
- (2) Bei einem bebauten Grundstück im einstigen Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbands Ullersricht, ist im Fall der Veränderung der baulichen Ausnutzung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Veränderung einst maximal vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine (Anschluss-) Gebühr oder ein Hauptleitungszuschuss oder für die bereits vom einstigen Wasserbeschaffungsverband Ullersricht eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der zum Zeitpunkt der Erhebung der (Anschluss-) Gebühr oder des Hauptleitungszuschusses in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung ein Beitrag erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der bei der Veranlagung zum Beitrag zugrunde gelegten Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Soweit aufgrund früherer (auch nichtiger) Satzungen bereits bestandskräftige Veranlagungen zur zulässigen Geschossfläche durchgeführt worden sind, werden diese Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt. § 5 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.

## § 10 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

## § 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_d$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss geeicht sind (vgl. § 77 Eichordnung), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |      |                       |                        |
|------|-----------------------|------------------------|
| bis  | 4 m <sup>3</sup> /h   | 14,40 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h  | 19,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 16 m <sup>3</sup> /h  | 39,24 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 25 m <sup>3</sup> /h  | 85,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 60 m <sup>3</sup> /h  | 171,84 €/Jahr (netto), |
| bis  | 100 m <sup>3</sup> /h | 245,40 €/Jahr (netto), |
| über | 100 m <sup>3</sup> /h | 337,44 €/Jahr (netto). |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |      |                        |                        |
|------|------------------------|------------------------|
| bis  | 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 14,40 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 6,0 m <sup>3</sup> /h  | 19,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 10,0 m <sup>3</sup> /h | 39,24 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 15,0 m <sup>3</sup> /h | 85,92 €/Jahr (netto),  |
| bis  | 40,0 m <sup>3</sup> /h | 171,84 €/Jahr (netto), |
| bis  | 60,0 m <sup>3</sup> /h | 245,40 €/Jahr (netto), |
| über | 60,0 m <sup>3</sup> /h | 337,44 €/Jahr (netto). |
- (4) Die Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr beträgt pro Tag 1,00 € (netto).

## § 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,23 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers (netto).
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,23 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers (netto).

**§ 13**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

**§ 14**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 15**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 16**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 17**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die §§ 1 bis 9 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 18.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.07.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006, tritt mit Ablauf des 17.08.2009 außer Kraft.

Weiden i. d. OPf., den \_\_\_\_\_  
**Stadt Weiden i. d. OPf.**

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung:  
ABI Nr.                vom 17.08.2009

# Jahresbericht

## 2008

Stadtwerke Weiden



### Gasversorgung

- 24-Stunden-Service
- Kostenlose Kundenberatung
- Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft
- Faires Preis-Leistungsverhältnis

**ERDGASTANKSTELLE**



### „Weidener Thermenwelt“

- Badespaß und Saunalandschaft
- Kneipp-Anlage
- Günstig und familienfreundlich

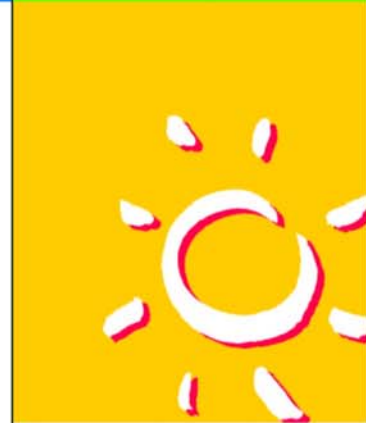
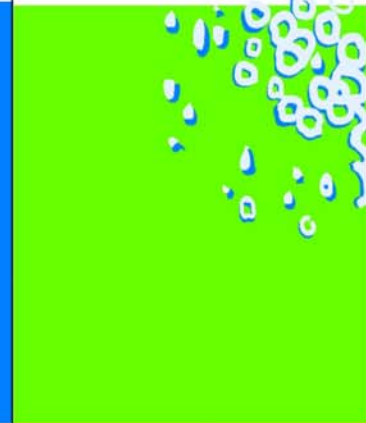


### Abwasser

- Verbesserung der Gewässerqualität durch modernste Kläranlage

### Trinkwasser- versorgung

- Trinkwasser aus heimischem Gebiet
- Ver- und Entsorgung rund um die Uhr



### Eisstadion

- Eisvergnügen mit Laser-Disco



**Anschrift**

Stadtwerke Weiden  
Gaswerkstr. 20  
92637 Weiden

E-Mail [info@stadtwerke-weiden.de](mailto:info@stadtwerke-weiden.de)

Internet [www.stadtwerke-weiden.de](http://www.stadtwerke-weiden.de)

# **Stadtwerke Weiden i.d.OPf.**

Im Dienste der Stadt Weiden i.d.OPf.

- 125 Jahre Gasversorgung
- 112 Jahre Wasserversorgung
- 19 Jahre Eisstadion
- 17 Jahre Thermenwelt
- 14 Jahre Abwasserbeseitigung

## Inhaltsangabe

A.	Rechtsgrundlage, Aufgaben und Gliederung	Seite	1
B.	Lagebericht		
	Gasversorgung	Seite	2 - 4
	Wasserversorgung	Seite	5 - 7
	Eisstadion	Seite	8
	Thermenwelt	Seite	9
	Abwasserentsorgung	Seite	10
	Erläuterungen zu den Bilanzposten		
	Grundstücke	Seite	11
	Investitionen, Bilanzsummen	Seite	12 - 14
	Eigenkapital, Empfangene Ertragszuschüsse, Rückstellungen	Seite	15 - 16
	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung		
	Umsatzerlöse	Seite	17
	Materialaufwand, Konzessionsabgabe	Seite	18
	Personalwesen	Seite	19 - 21
	Risikomanagement	Seite	22
	Ausblick auf 2009	Seite	22 - 23
	Dank der Werkleitung	Seite	23
C.	Jahresabschluss	Seite	25
	1. Bilanz	Seite	26 - 27
	2. Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	28
	3. Erfolgsübersicht	Seite	29
	4. Anhang	Seite	30 - 36

# Rechtsgrundlage, Aufgaben und Gliederung

## Rechtsgrundlage

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. sind ein Eigenbetrieb der Stadt Weiden i.d.OPf.. Sie werden als wirtschaftliches Unternehmen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung vom 30.07.2008 geführt.

## Aufgaben und Gliederung

Gasversorgung	Bezug und Verteilung
Wasserversorgung	Gewinnung und Verteilung, sowie Belieferung von Randgemeinden und eines Zweckverbands
Freizeitzentrum	Betrieb eines Eisstadions und der "Weidener Thermenwelt"
Abwasserbeseitigung	Entsorgung und Aufbereitung

## B. Lagebericht

### Gasversorgung

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.. Zur Verteilung kommt Erdgas der Gruppe H, das ausschließlich von der Firma Ferngas Nordbayern GmbH (FGN) bezogen wird. Der Brennwert wird monatlich neu berechnet. Die Lieferverpflichtung ist im Kaufvertrag vom 03.09.2008 vereinbart.

Die einwandfreie Versorgung unserer Kunden über das Mittel- und Niederdrucknetz hinsichtlich Menge und Druck war jederzeit sichergestellt.

#### Betriebstechnische Zahlen

		<u>2007</u>	<u>2008</u>
Gasbezug	Mio. kWh	418,6	
eingespeiste Gasmenge	Mio. kWh		425,5
davon Drittmengen	Mio. kWh		6,0
Regel- und Ausgleichsenergie	Mio. kWh		9,1
Nutzbare Gasabgabe	Mio. kWh	418,6	410,4
Niederdrucknetz	km	112,4	112,5
Mitteldrucknetz	km	75,8	75,9
Hausanschlussleitungen	km	100,8	101,0
Hausanschlüsse	Anzahl	6.196	6.205
Eingebaute Zähler	Anzahl	10.015	10.015
Reglerstationen	Anzahl	20	20
Übernahmestationen	Anzahl	3	3

Leistungszahlen von 1999 - 2008

Jahr	Gasbezug	höchster täglicher Gasbezug	Benutzungs- tage	Gasverkauf	Einnahmen einschl. Grundgebühr	durchschn. Erlös
	kWh	kWh	( Bd )	kWh	€	Cent/kWh
1999	438.941.181	2.731.643	161	442.015.923	10.096.784	2,28
2000	422.985.093	2.971.879	142	425.030.796	12.117.563	2,85
2001	421.487.230	2.823.825	149	393.467.148	14.403.346	3,66
2002	409.814.446	3.117.666	131	450.829.615	15.416.881	3,42
2003	454.997.408	3.149.806	144	441.154.667	15.517.166	3,52
2004	453.099.133	2.873.600	158	457.556.319	15.593.979	3,41
2005	437.275.602	2.901.461	151	438.093.117	17.184.106	3,92
2006	428.421.263	2.927.142	146	427.883.580	20.797.292	4,86
2007	418.593.336	2.537.031	165	418.606.899	19.976.113	4,77
2008	425.491.223	2.454.774	173	410.368.436	21.158.046	5,16

Die Erhöhung des durchschnittlichen Erlöses von 4,77 Cent/kWh im Jahr 2007 auf 5,16 Cent/kWh im Jahr 2008 beruht auf Erhöhung der Gasbezugskosten jeweils zum Beginn der ersten drei Quartale 2008.

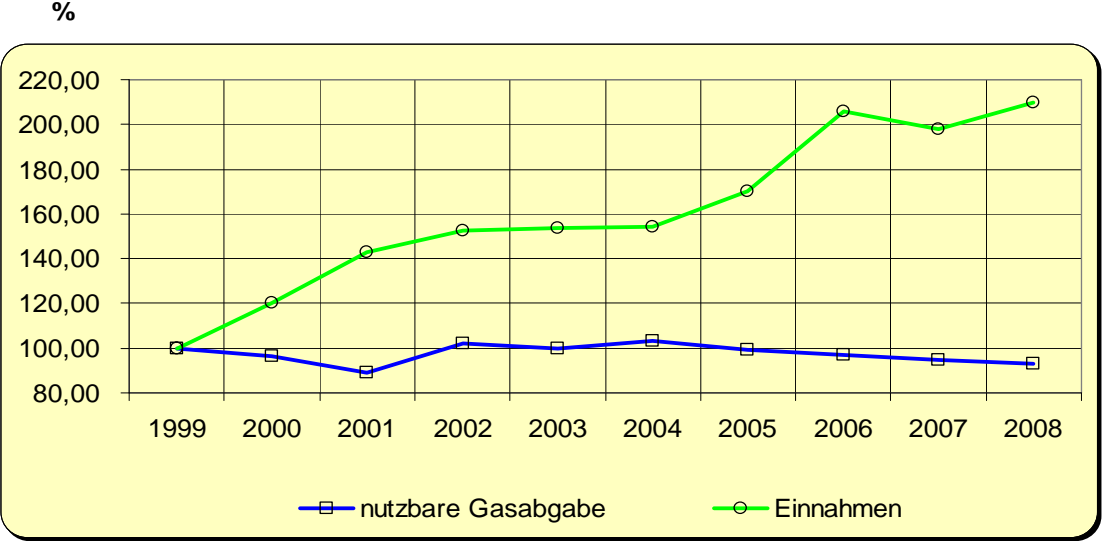
Mengen- und Umsatzstatistik

Gasabgabe	2007	2008	Veränderung
	kWh	kWh	kWh
Tariffkunden	166.120.331	110.051.600	56.068.731 -
Sondervertragskunden	240.182.716	288.459.441	48.276.725 +
Innenlieferung	12.303.852	11.857.395	446.457 -
	418.606.899	410.368.436	8.238.463 -

Umsatzerlöse	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Tariffkunden	8.918.612	5.926.533	2.992.079 -
Sondervertragskunden	10.612.263	14.657.277	4.045.014 +
Innenlieferung	445.238	574.236	128.998 +
	19.976.113	21.158.046	1.181.933 +

# Absatz- und Umsatzentwicklung

prozentuale Entwicklung der nutzbaren Gasabgabe und der Einnahmen  
(1998 = 100 %)



## Wasserversorgung

Das Wasserversorgungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.. Darüber hinaus werden Gemeinden und ein Zweckverband mit Wasser beliefert, die den Vertrieb in eigener Regie an ihre Verbraucher vornehmen.

Die Wasserversorgung erfolgt ausschließlich über werkseigene Tiefbrunnen und verlief im vergangenen Jahr planmäßig. Die regelmäßigen Untersuchungen des Roh- und Reinwassers im Bereich der Brunnen, Aufbereitung und Verteilung durch ein örtliches Institut für wissenschaftliche Analysen bestätigte die einwandfreie Funktion der Versorgungsanlagen und der Wasserqualität.

Das abgegebene Trinkwasser entspricht in seiner Beschaffenheit einwandfrei den Normen.

### Betriebstechnische Zahlen

		<u>2007</u>	<u>2008</u>
Wasserförderung	m <sup>3</sup>	3.031.163	2.905.137
Nutzbare Wasserabgabe	m <sup>3</sup>	2.751.711	2.685.860
Veränderung (Abgabe)	%	-5,19	-2,39
Höchste tägliche Wasserabgabe	m <sup>3</sup>	10.874	11.571
Verteilungsnetz	km	210,6	212,0
Hausanschlussleitungen	km	137,7	138,0
Hausanschlüsse	Anzahl	9.802	9.817
Eingebaute Zähler	Anzahl	9.887	9.944
Hydranten	Anzahl	1.984	1.980

### Absatzentwicklung

Die nutzbare Wasserabgabe hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,39 % verringert.

Die Abgabe an die Weiterverteiler stieg um 0,40 %. Ihr Anteil an der Gesamtabgabe lag bei 6,83 %.

Der rein rechnerische Wasserverlust 2008 (= Differenz zwischen Fördermenge und Wasserabnahmemenge) beträgt 219.277 m<sup>3</sup> = 7,55 %.

Die Höhe der Wasserabgabepreise für die Stadt Weiden i.d.OPf. änderte sich nicht und betrug 1,23 €/m<sup>3</sup> (zzgl. MWSt). Die Weiterverteilerpreise blieben ebenfalls unverändert.

Leistungszahlen von 1999 - 2008

Jahr	Wasserverbrauch	höchste tägliche Wasserabgabe	Benutzungs- tage	Einnahmen einschl. Grundgebühr	durchschn. Erlös
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	( Bd )	€	Cent/m <sup>3</sup>
1999	3.272.601	12.607	260	3.479.028	106,31
2000	3.277.813	13.005	252	3.427.517	104,57
2001	2.944.547	12.641	233	3.513.831	119,33
2002	2.992.158	11.310	265	3.594.414	120,13
2003	2.969.234	12.133	245	3.675.885	123,80
2004	2.840.050	11.173	254	3.506.122	123,45
2005	2.844.985	11.675	244	3.500.225	123,03
2006	2.902.246	11.554	251	3.564.989	122,84
2007	2.751.711	10.874	253	3.403.207	123,68
2008	2.685.860	11.571	232	3.321.937	123,68

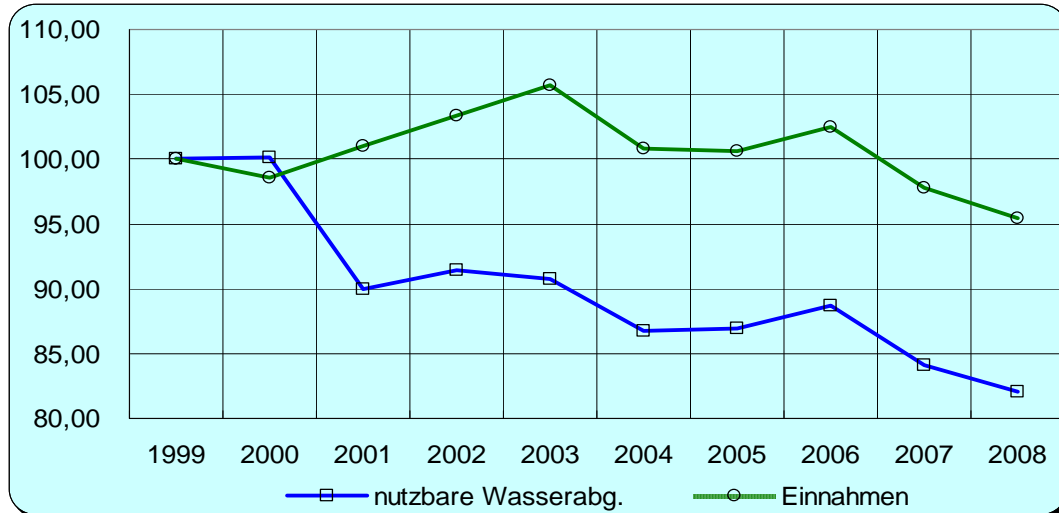
Mengen- und Umsatzstatistik

Wasserabgabe	2007	2008	Veränderung
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>
Tarifabnehmer	2.484.622	2.419.631	64.991 -
Weiterverteiler	182.770	183.495	725 +
Innenlieferung	84.319	82.734	1.585 -
	2.751.711	2.685.860	65.851 -

Umsatzerlöse	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Tarifabnehmer	3.186.912	3.104.898	82.014 -
Weiterverteiler	121.923	124.800	2.877 +
Innenlieferung	94.372	92.239	2.133 -
	3.403.207	3.321.937	81.270 -

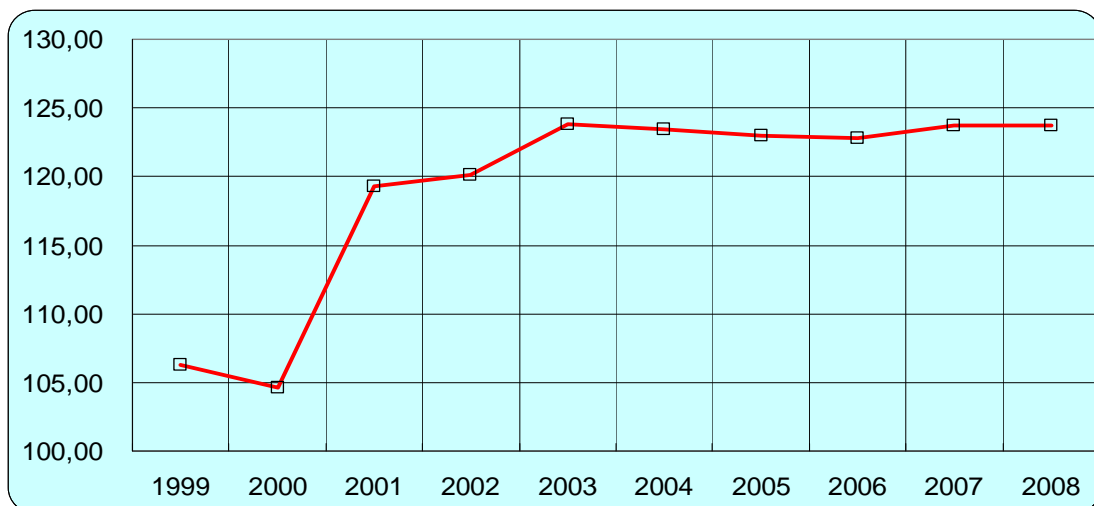
# Absatz- und Umsatzentwicklung

prozentuale Entwicklung der nutzbaren Wasserabgabe  
und der Einnahmen (1999 = 100 %)



# Entwicklung der Durchschnittserlöse aus der Wasserabgabe

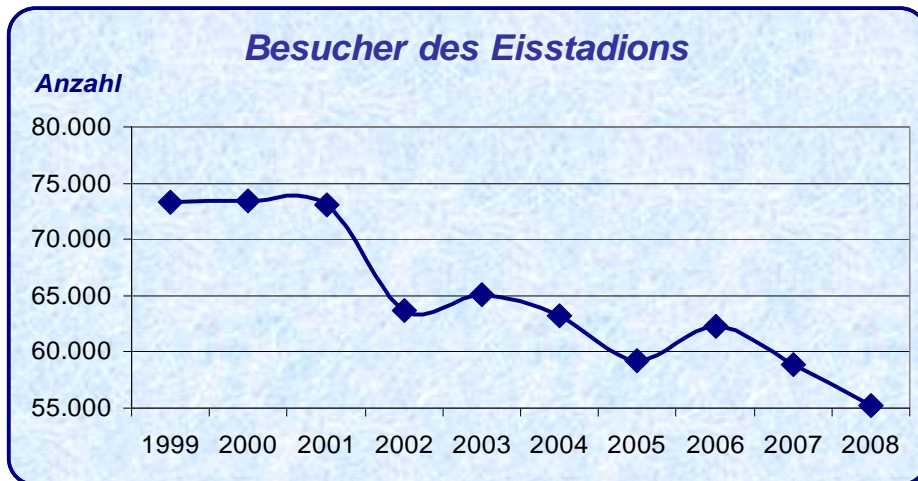
Cent/m<sup>3</sup>



Eisstadion

Besucher	2007	2008	Veränderung
	Personen	Personen	Personen
Öffentlicher Eislauf	30.103	27.608	2.495 -
Schulen	7.985	7.073	912 -
Vereine	20.736	20.542	194 -
	58.824	55.223	3.601 -

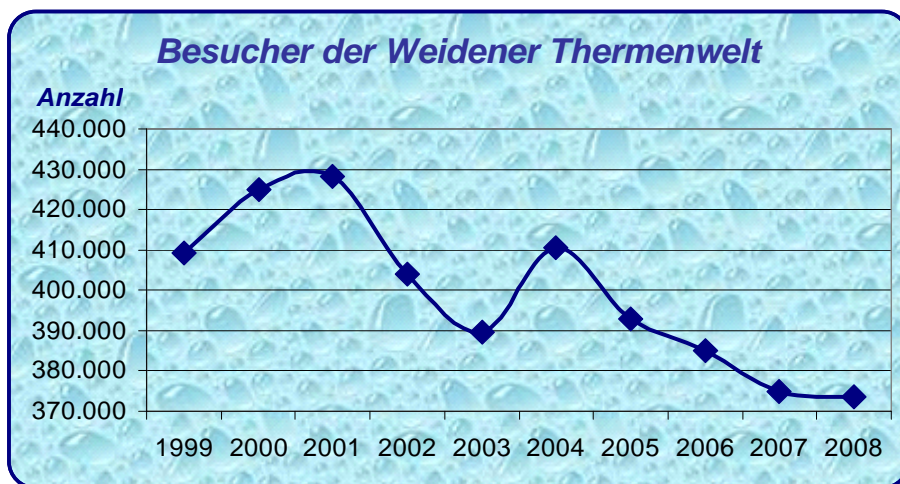
Umsatzerlöse	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Öffentlicher Eislauf	64.878	60.624	4.254 -
Schulen	35.521	27.153	8.368 -
Vereine	55.594	38.437	17.157 -
	155.993	126.214	29.779 -



Besucher

1999	73.276
2000	73.404
2001	73.038
2002	63.664
2003	65.061
2004	63.243
2005	59.246
2006	62.304
2007	58.824
2008	55.223

Besucher	2007	2008	Veränderung
----------	------	------	-------------



Besucher

1999	409.321
2000	425.017
2001	428.326
2002	404.002
2003	389.721
2004	410.648
2005	392.988
2006	385.153
2007	374.964
2008	373.618

**Abwasserentsorgung**

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Abwasserbeseitigung dem "Hoheitsbereich", d.h. dem nicht steuerbaren Bereich zugeordnet.

Mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weiden (BGS/EWS) vom 18.12.2007 wurde ab dem 01.01.2008 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,88 €/m<sup>3</sup>. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 €/m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche pro Jahr.

Die abrechnungsrelevante Abwassermenge 2008 (inkl. Abgrenzungen) betrug 2.467.471 m<sup>3</sup> gegenüber 2.488.824 m<sup>3</sup> im Jahre 2007.

Die abrechnungsrelevante befestigte Grundstücksfläche 2008 betrug 5.703.512 m<sup>2</sup>.

Tarifabnehmer	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Stadt Weiden i.d.OPf.	5.834.036	5.959.414	125.378 +

#### Betriebstechnische Zahlen

		<u>2007</u>	<u>2008</u>
Jahresschmutzwassermenge	m <sup>3</sup>	4.498.257	4.130.328
gebühren-/abrechnungsrelevante Abwassermenge	m <sup>3</sup>	2.488.824	2.467.471
befestigte Fläche	m <sup>2</sup>		5.703.512
Größe der Kläranlage	EW	100.000	100.000
Mischwasserkanäle	km	143,7	143,7
Schmutzwasserkanäle	km	66,5	66,5
Regenwasserkanäle	km	73,8	73,6
Hebewerke	Anzahl	33	33
Regenrückhaltebecken	Anzahl	33	33

## Erläuterungen zu den Bilanzposten

### 1. Veränderungen im Bestand der Grundstücke im Wirtschaftsjahr 2008 (Einzelnachweis)

#### Zugang im Bereich Wasserversorgung durch Kauf

Fl.Nr.	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Buchwert €
1835	Brunnenschutzgebiet	10.090	5.579,40
2305	Brunnenschutzgebiet	2.900	3.281,30
			<hr/>
			8.860,70

#### Zugang im Bereich Abwasserentsorgung durch Kauf

Fl.Nr.	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Buchwert €
276 Teil	Kleinkläranlage Mallersricht	230	1.840,00
	Grunddienstbarkeiten Muglhof, Mitterhöll		41.911,98
			<hr/>
			43.751,98

#### Zugang im Bereich Thermenwelt

Fl.Nr.	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Buchwert €
	Rohrnetzkostenbeitrag für Erweiterung Thermenwelt		1.582,86
			<hr/>
Gesamt:			54.195,54

## 2. Investitionen

Anlagewerte zum 31.12.2008 lt. Anlagennachweis

Betriebszweige	Anschaffungswerte	Abschreibungen	Buchrestwerte	Buchrestwerte d. Anschaffg.W.
	€	€	€	%
Gasversorgung	31.751.509,45	23.071.484,94	8.680.024,51	27,34
Wasserversorgung	43.904.437,69	27.287.559,72	16.616.877,97	37,85
Eisstadion	7.031.011,30	3.959.234,34	3.071.776,96	43,69
Thermenwelt	17.325.111,35	8.948.284,97	8.376.826,38	48,35
Abwasserbeseitigung	138.072.462,34	50.690.408,10	87.382.054,24	63,29
Gemeinsame Anlagen	3.607.620,39	2.611.075,52	996.544,87	27,62
Anlagen im Bau	3.227.770,48	0,00	3.227.770,48	100,00
	244.919.923,00	116.568.047,59	128.351.875,41	52,41

Entwicklung der Investitionen, Bilanzsumme und des Umsatzerlöses des Gesamtbetriebes der Stadtwerke von 1999 - 2008

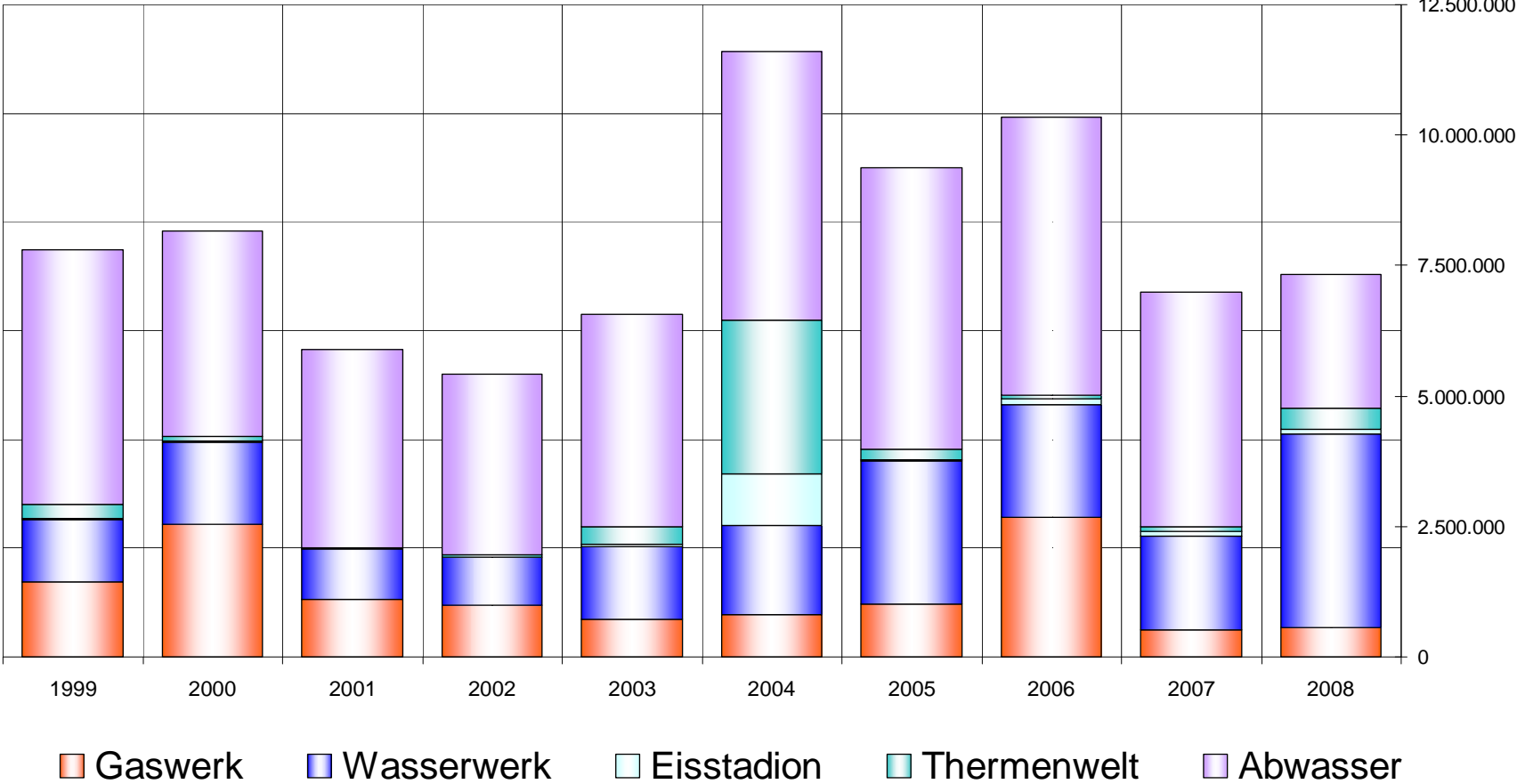
Jahr	Investitionen €	Bilanzsumme €	Umsatzerlöse €
1999	8.052.930	108.274.355	22.193.110
2000	8.256.701	114.595.858	24.392.604
2001	6.136.393	123.282.177	27.694.786
2002	5.534.923	130.923.853	29.001.494
2003	6.607.286	136.383.965	29.467.486
2004	11.765.543	135.500.676	29.206.107
2005	9.358.752	133.662.271	29.669.936
2006	10.567.396	141.435.366	33.206.205
2007	7.010.865	148.063.415	32.752.262
2008	7.361.838	149.193.096	34.171.502

Der Hauptteil der Investitionen in den Bereichen Gas- und Wasserversorgung wurde für die Auswechslung von Haupt- und Hausanschlussleitungen und im Bereich Abwasserentsorgung für die Erweiterung und den Umbau von Regenrückhaltebecken und ebenfalls der Auswechslung Kanalnetz verwendet.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich überwiegend um die noch nicht fertig gestellte Erneuerung der Leittechnik Wasserwerk, Sanierung und Neubau von Tiefbrunnen und eines Hochbehälters und noch nicht in Betrieb genommene Ver- und Entsorgungsleitungen.

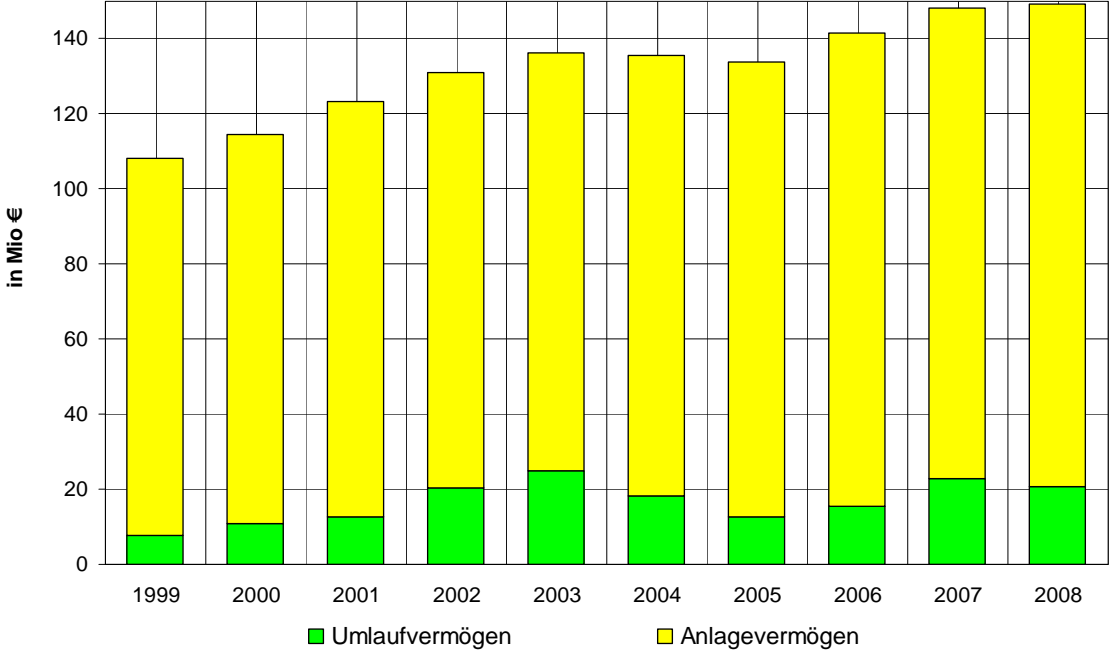
# Entwicklung der Investitionen

€

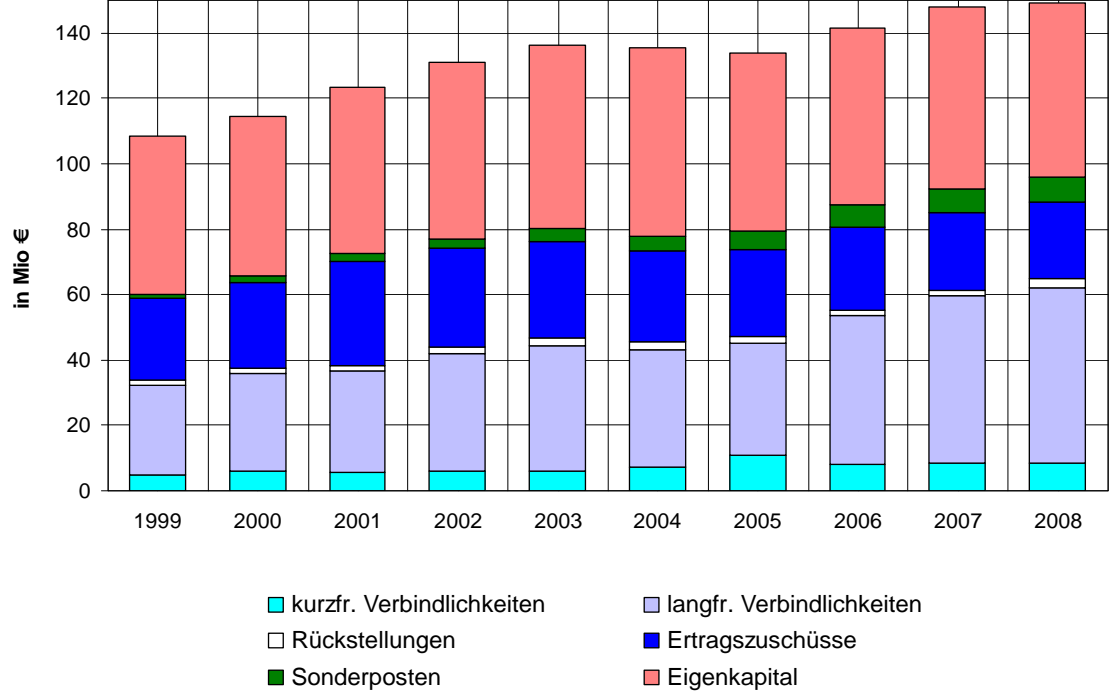


# Bilanzstruktur

## Aktivseite



## Passivseite



3.

Eigenkapital	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Stammkapital	6.000.000	6.000.000	0 ±
allgemeine Rücklagen	47.277.354	45.369.812	1.907.542 -
Jahresgewinn / -verlust	1.381.321	-441.531	1.822.852 -
	54.658.675	50.928.281	3.730.394 -
Gewinn Vorjahre	2.336.427	2.307.884	28.543 -
Zuführung allg. Rücklage	-1.409.864		1.409.864 +
	55.585.238	53.236.165	2.349.073 -

4.

Sonderposten für Investitionszuschüsse	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
	€	€	€	€
Straßenentwässerung	7.263.424	447.085	163.277	7.547.232

5.

Die Ertragszuschüsse beinhalten Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten von Kunden, die passiviert und mit 5,0 % bzw. 2,3 % der Ursprungswerte zugunsten der Umsatzerlöse (Entnahme) aufgelöst werden.

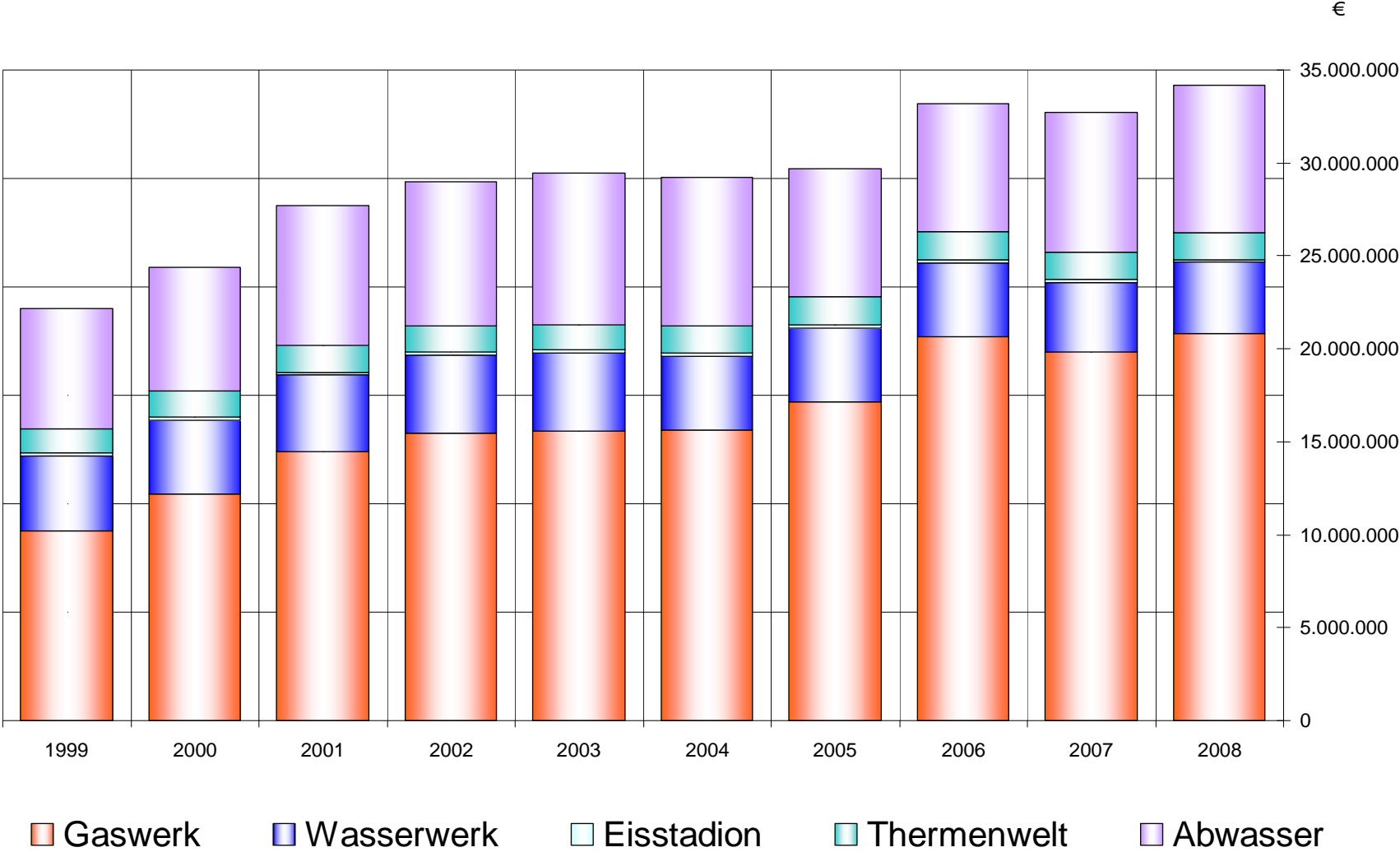
Empfangene Ertragszuschüsse	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Empf. Ertragszuschüsse	25.280.830	23.797.669	1.483.161 -
Zuführung	129.379	460.414	331.035 +
Zuführung WZV Neunkirchen	0	1.086.334	1.086.334 +
Entnahme	1.612.540	1.737.871	125.331 +
Abgänge	0	0	0 -
	23.797.669	23.606.546	191.123 -

6.

Sonstige Rückstellungen	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Resturlaubsansprüche	49.072	88.238	39.166 +
abzufeimende Überstunden	107.519	141.488	33.969 +
Jahresabschlussarbeiten	70.000	73.571	3.571 +
Prüfung des Jahresabschlusses	36.000	40.488	4.488 +
Berufsgenossenschaftsbeiträge	10.032	9.279	753 -
Mehrerlösabschöpfung	0	798.425	798.425 +
ungewisse Verbindlichkeiten	393.338	474.068	80.730 +
	665.961	1.625.557	959.596 +

Entwicklung der Rückstellungen	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
	€	€	€	€
Pensionsrückstellungen	1.121.845	22.407	111.864	1.032.388
Steuerrückstellungen	154.100		154.100	0
Sonstige Rückstellungen	665.961	1.078.819	119.223	1.625.557
	1.941.906	1.101.226	385.187	2.657.945

# Entwicklung der Umsatzerlöse



## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschl. Erdgassteuer	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Gaswerk	14.920.405	17.055.770	2.135.365 +
Wasserwerk	344.893	394.083	49.190 +
Eisstadion	115.299	107.492	7.807 -
Thermenwelt	203.997	240.249	36.252 +
Abwasserbeseitigung	520.106	562.878	42.772 +
	16.104.700	18.360.472	2.255.772 +

Aufwendungen für bezogene Leistungen	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Gaswerk	143.136	154.262	11.126 +
Wasserwerk	331.457	318.420	13.037 -
Eisstadion	121.188	75.883	45.305 -
Thermenwelt	252.416	185.637	66.779 -
Abwasserbeseitigung	493.318	524.415	31.097 +
	1.341.515	1.258.617	82.898 -

### 2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Konzessionsabgabe	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Gaswerk	503.948	403.730	100.218 -
Wasserwerk	350.705	345.221	5.484 -
	854.653	748.951	105.702 -

## Personalwesen

Personalaufwand	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Entgelt	3.919.690	4.212.952	293.262 +
Soziale Abgaben	783.493	818.820	35.327 +
Altersversorgung	479.530	505.792	26.262 +
	5.182.713	5.537.564	354.851 +
Unterstützung, Beihilfen	54.525	54.800	275 +
	5.237.238	5.592.364	355.126 +

Am 31.12.2008 umfasste die Belegschaft 116 Mitarbeiter/innen. Es handelte sich dabei um 2 Beamte und 112 Arbeitnehmer (einschl. 14 Teilzeitbeschäftigte) und 2 Auszubildende. Im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres hat sich der Personalstand um zwei Mitarbeiter verringert. Von den Beschäftigten mit Altersteilzeitarbeitsverhältnissen befinden sich 4 Beschäftigte in der Freistellungsphase.

Durchschnittsalter der Belegschaft lag am 31.12.2008 bei 43,9 Jahren.

Personalstand	Stand 01.01.2008	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2008
Beamte	2			2
Arbeitnehmer	113	8	9	112
Dauerbeschäftigte/Stammpersonal	115	8	9	114
Auszubildende	3		1	2
Vorübergehend Beschäftigte	0			0
Gesamtpersonal	118	8	10	116

Die Weiterbildung unserer Mitarbeiter/innen durch Schulungen wurde auch im Jahr 2008 fortgesetzt.

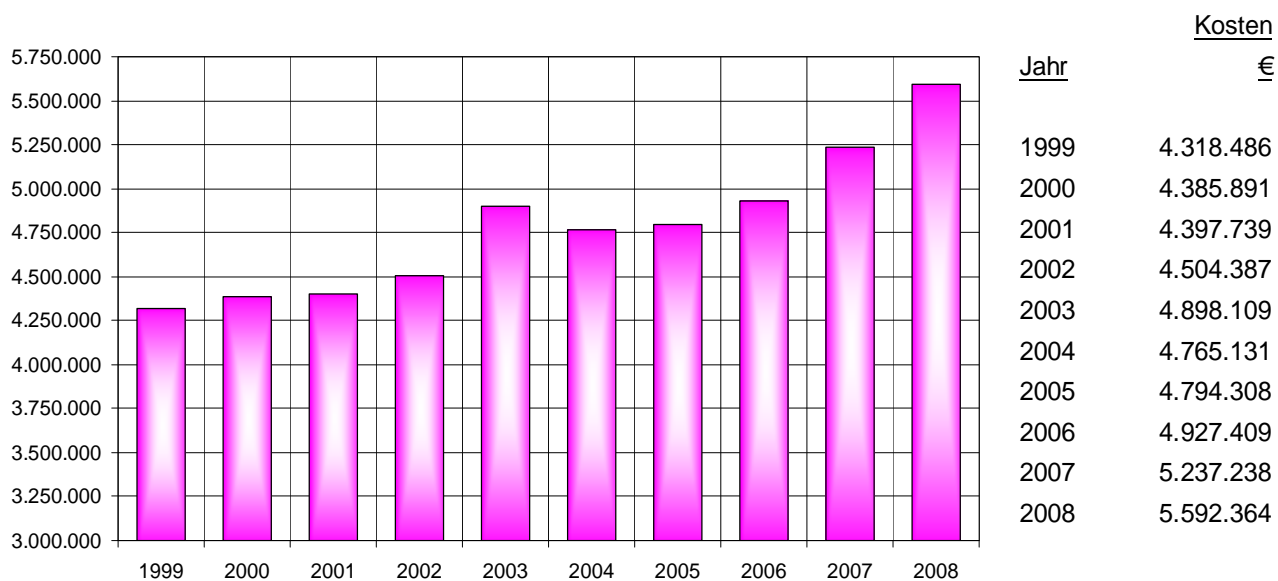
In den Ruhestand trat Geiser Angelika

Personalstand nach Betriebsbereichen	31.12.2007			31.12.2008		
	Stamm- personal	Auszu- bildende	vorüber- gehend Beschäftigte	Stamm- personal	Auszu- bildende	vorüber- gehend Beschäftigte
Werkleitung, Gemeinsamer Bereich	30			30		
Gas-, Wasserrohmetz	18	2		17	2	
Gasbezug	4			3		
Wasserwerk	5			5		
Freizeitzentrum, Gemeinsamer Bereich	5			5		
Eisstadion	11			10		
Thermenwelt	19			20		
Abwasser	23	1		24		
Gesamt	115	3	0	114	2	0

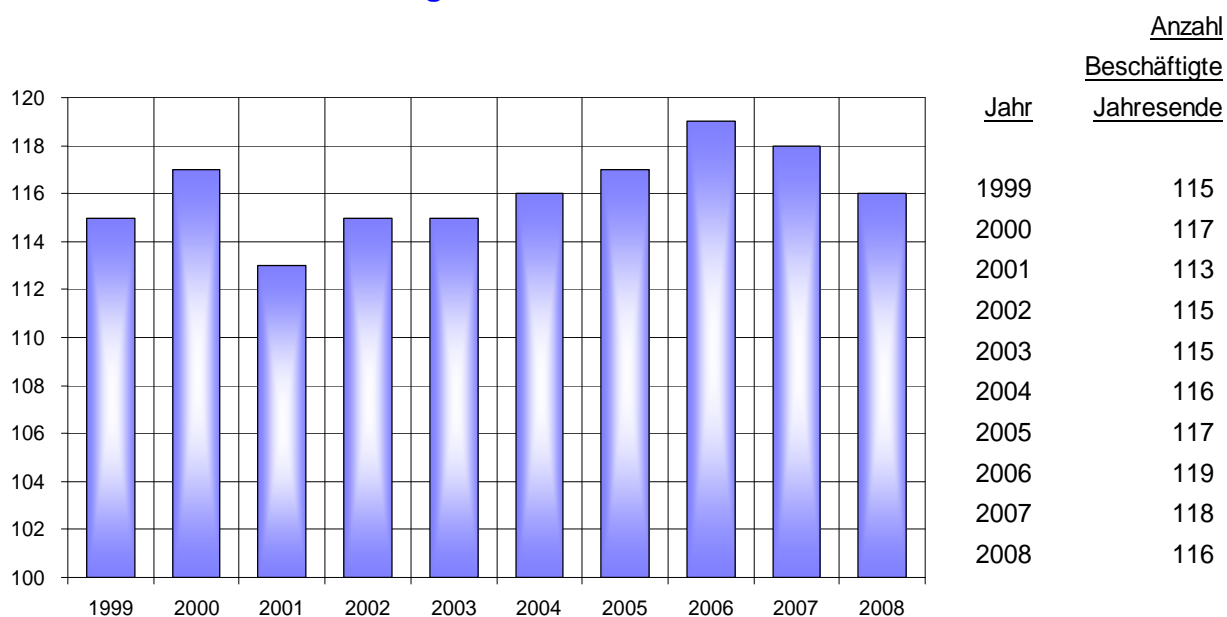
Personalzugänge / Personalabgänge nach Betriebsbereichen	Zugang				Abgang			
	Beamte	Arbeitnehmer	AZUBI	vorüberg.B.	Beamte	Arbeitnehmer	AZUBI	vorüberg.B.
Werkleitung, Gemeinsamer Bereich		1				1		
Gas-, Wasserrohmetz						1		
Gasbezug						1		
Wasserwerk		1				1		
Freizeitzentrum, Gemeinsamer Bereich								
Eisstadion		2				3		
Thermenwelt		3				2		
Abwasser		1					1	
Gesamt:	0	8	0	0	0	9	1	0

# Entwicklung der Personalkosten und des Personalstandes

## Personalkosten in €



## Anzahl der Beschäftigten



## **Risikomanagement**

Für alle Geschäftsbereiche besteht ein umfassendes DV-gestütztes Risikoerkennungssystem. Die Risiken der Stadtwerke wurden identifiziert, bewertet, analysiert und sind im gesonderten Risikobericht dargestellt. Die Bewertung erfolgt kontinuierlich und systematisch um so eine frühzeitige Diagnose bei künftig nicht genau vorhersehbaren Entwicklungen zu ermöglichen.

Ergänzend hierzu wird das Qualitätsmanagement DIN ISO 9001 genutzt, welches durch regelmäßige Qualitätsaudits interner sowie externer unabhängiger Auditoren laufend aktualisiert wird.

Darüber hinaus findet eine laufende Überwachung der Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Einhaltung der Planansätze statt sowie halbmonatliche Kapitalstandskontrollen.

## **Ausblick**

### Gasversorgung

Der Erdgasmarkt in Deutschland hat sich für Endverbraucher gewandelt. Gab es früher nur ein Versorgungsunternehmen, von dem die Kunden ihr Erdgas bezogen, stehen gegenwärtig in jeder Region mehrere Unternehmen im Wettbewerb. Es ist auch schon heute erkennbar, dass noch weitere Anbieter Markteintritte planen.

Im Zuge der beschriebenen Entwicklungen stehen den Verbrauchern künftig neben neuen Anbietern auch neue Angebote von etablierten Versorgern zur Verfügung.

Angesichts des Preis-Leistungs-Wettbewerbs stellt sich auch für viele Verbraucher die Frage nach sinkenden Preisen für Erdgas. Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass die Kunden in Zukunft nicht unbedingt mit fallenden Preisen rechnen können. Die Erdgaspreise hängen nämlich von vielen Faktoren ab - wie von Beschaffungskosten, Steuern und Abgaben sowie von staatlich regulierten Netzentgelten. Die steigende Nachfrage auf dem Weltmarkt wirkt sich unmittelbar auf den deutschen Erdgaspreis aus, denn auch Versorgungsunternehmen müssen das Erdgas auf den internationalen Rohstoffmärkten einkaufen.

Über 700 Erdgasunternehmen in ganz Deutschland werden sich folglich in den kommenden Monaten den veränderten Rahmenbedingungen im Erdgasmarkt stellen müssen.

Die Stadtwerke sind aufgrund des verschärften Wettbewerbs im Zuge der Anreizregulierung und der sich ändernden Anspruchsgrundlagen zunehmend wirtschaftlichen Herausforderungen ausgesetzt. Wir müssen uns noch spezifischer an die Wünsche unserer Kunden anpassen und unser Angebot an den örtlichen Bedürfnissen ausrichten. Wir halten deshalb unterschiedliche Preisstrukturen und Tarife für unsere Kunden bereit. Gleichzeitig müssen wir als verlässlicher Ansprechpartner vor Ort für persönlichen Service und für die individuelle Energieberatung zur Verfügung stehen. Außerdem unterscheiden wir uns als kommunaler Versorgungsdienstleister von anderen Energieversorgern dadurch, dass unsere strategische Ausrichtung von einer Zielpluralität beeinflusst wird, bei der unterschiedliche Zieldimensionen annähernd gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Folgende Hauptziele lassen sich identifizieren:

- Wirtschaftlichkeit
- Nachhaltigkeit
- Soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Bürgern
- Infrastrukturauftrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

In diesem Umfeld wird es in Zukunft immer wichtiger, Kompetenzen und Aufgaben in Teilbereiche zu bündeln. Deshalb wird es notwendig werden, mit anderen Stadtwerke zu kooperieren. Es ist auch Ziel, sich im Zuge des erhöhten Kostendrucks als Unternehmen weiterzuentwickeln und ggf. in weitere gewinnbringende Geschäftsfelder zu investieren.

## Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Für die Sparten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung steht die kontinuierlich Verbesserung der Effizienz und Qualität im Vordergrund. Das beinhaltet die Erkundung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung mit dem Ziel der Ausweisung eines Schutzgebietes sowie die Sanierung der Kanalsysteme und dem Anschluss weiterer Stadtteile an die Kläranlage.

Durch spartenübergreifende mittel- und langfristige Planungen ist eine Dämpfung der Infrastrukturkosten zu erreichen, was sich zusätzlich positiv neben der Kundennähe auswirkt.

## Freizeitzentrum

Unser Freizeitbereich kann je nach Wunsch zum Training, Wettkampf oder als Wohlfühl- und Entspannungsoase gewählt werden

Bei dem Betrieb dieser Freizeiteinrichtung sehen wir uns als regionalen Infrastrukturdienstleister, der mit diesem Angebot einen wichtigen und zusätzlichen Beitrag für die Lebensqualität der Bürger in der Region leistet.

## Dank der Werkleitung

Durch die tatkräftige Mitarbeit aller Betriebsangehörigen war die Versorgung mit Gas und Wasser, die Entsorgung des Abwassers und der Betrieb des Freizeitentrums jederzeit sichergestellt. Jeder hat an seinem Arbeitsplatz dazu beigetragen, dass wir unseren Kunden qualitativ hochwertige Produkte bieten konnten.

Die Werkleitung dankt allen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit sowie dem Personalrat für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Dem Herrn Oberbürgermeister sowie den Mitgliedern des Werkausschusses und des Stadtrates gilt unser Dank für die geleistete Arbeit bei den Vorberatungen und den Entscheidungen sowie für die weitere Planung und den laufenden Betrieb des Unternehmens.

Weiden im Juni 2009

STADTWERKE WEIDEN i.d.OPf.

  
(Weiß)  
Werkleiter

## **C. Jahresabschluss**

1. Jahresbilanz zum 31.12.2008
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Erfolgsübersicht
4. Anhang

## Bilanz der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zum 31.12.2008

Aktivseite	€	Stand 31.12.2008 €	Vorjahr 31.12.2007 T€
<b>A. Anlagevermögen:</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände: Konzessionen und ähnliche Rechte		193.689,70	208
II. Sachanlagen:			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	22.345.330,19		22.674
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	17.635,97		19
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	4.219.854,05		4.157
4. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.831.723,20		1.864
5. Verteilungsanlagen	92.569.988,88		90.191
6. Maschinen und maschinelle Anlagen die nicht zu Nummern 4 und 5 gehören	3.199.557,44		3.935
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	746.325,50		910
8. Anlagen im Bau	<u>3.227.770,48</u>	128.158.185,71	1.240
III. Finanzanlagen:			
1. Beteiligungen	80.379,43		80
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>2.454,20</u>	82.833,63	3
<b>B. Umlaufvermögen:</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	451.245,70		442
2. fertige Erzeugnisse	<u>5.794,00</u>	457.039,70	5
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.161.990,66		3.231
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 428.342,24 (i. Vj.: € 449.453,75)			
2. Forderungen an die Stadt	8.057.685,03		9.054
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 4.079.498,09 (i. Vj.: € 5.989,396,43)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>816.397,59</u>	14.036.073,28	603
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		6.264.945,00	9.442
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
1. Sonstige Abgrenzungsposten		<u>328,60</u>	5
		<u>149.193.095,62</u>	<u>148.063</u>

Passivseite	€	Stand 31.12.2008 €	Vorjahr 31.12.2007 T€
<b>A. Eigenkapital:</b>			
I. Stammkapital		6.000.000,00	6.000
II. Rücklagen:			
Allgemeine Rücklage		45.369.811,69	47.277
III. Gewinn			
Gewinn des Vorjahres	2.307.884,04		
Jahresverlust	<u>-441.530,82</u>	1.866.353,22	2.308
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		7.547.232,00	7.263
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		23.606.546,00	23.798
<b>D. Rückstellungen:</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen	1.032.388,00		1.122
2. Steuerrückstellungen	0,00		154
3. Sonstige Rückstellungen	<u>1.625.557,01</u>	2.657.945,01	666
<b>E. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.676.147,45		53.015
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem			
Jahr: € 2.056.104,86			
(i.Vj.: € 2.133.160,26)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und			
Leistungen	3.796.993,72		3.600
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem			
Jahr: € 3.796.993,72			
(i.Vj.: € 3.600.051,66)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	714.721,47		409
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem			
Jahr: € 714.721,47			
(i.Vj.: € 408.818,61)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.537.200,29		2.451
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem			
Jahr: € 1.537.200,29			
(i.Vj.: € 2.451.696,59)			
davon aus Steuern: € 108.062,17			
(i.Vj.: € 238.536,44)		61.725.062,93	
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
1. Sonstige Abgrenzungsposten		420.144,77	0
		<u>149.193.095,62</u>	<u>148.063</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2008 vom 01.01. - 31.12.2008

	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Umsatzerlöse	34.171.501,61			32.752
abzüglich vereinnahmte Gassteuer	<u>-2.210.640,76</u>	31.960.860,85		-2.234
2. Erhöhung und Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		773,00		0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.128.734,42		680
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>732.203,02</u>		3.961
			33.822.571,29	35.159
5. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	16.149.831,12			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.258.616,95</u>	17.408.448,07		15.212
6. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	4.212.951,56			3.920
b) Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.379.412,30</u>	5.592.363,86		1.317
davon für Altersversorgung: € 505.792,28 (i. Vj.: € 479.529,96)				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		5.924.176,08		5.790
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>3.280.615,59</u>		5.313
			32.205.603,60	31.552
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			411.910,65	391
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen			0,00	50
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>2.366.749,66</u>	2.325
12. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-337.871,32	1.623
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		21.345,99		238
14. Sonstige Steuern		<u>82.313,51</u>	103.659,50	4
15. Jahresverlust / -gewinn			<u>-441.530,82</u>	1.381

Nachrichtlich  
Behandlung des Jahresverlustes  
auf neue Rechnung vorzutragen

## Erfolgsübersicht 2008

Aufwendungen nach Bereichen  nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt  €	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe		Freizeitzentrum		Abwasser- beseitigung  €	Hilfsbetriebe  €	aktivierte Eigenleistg.  €
		Verwalt/Vertrieb €	Sonstige €	Gasversorg. €	Wasserversorg. €	Eisstadion €	Thermenwelt €			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Materialaufwand										
a) Bezug von Fremden	19.619.088,83	7.825,50	12.486,97	17.185.633,60	674.303,54	182.384,43	424.276,97	1.083.059,05	49.118,77	
b) Bezug von Betriebszweigen	852.425,64		5.460,64	2.422,66	15.795,72	85.471,38	597.679,40	138.643,68	6.952,16	
2. Löhne und Gehälter	4.212.951,56	416.029,04	149.266,83	490.987,92	518.613,69	293.321,01	897.799,82	845.223,28	120.140,60	481.569,37
3. Soziale Abgaben	818.820,07	83.865,14	43.284,85	102.541,85	123.913,32	69.975,41	179.674,63	190.913,54	24.651,33	
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	560.592,23	90.477,53	58.176,96	80.312,17	88.719,59	34.404,62	86.385,85	109.551,56	12.563,95	
5. Abschreibungen	5.924.176,08	37.944,53	21.398,42	902.655,04	1.424.424,23	180.299,18	423.460,99	2.886.973,14	47.020,55	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.366.749,66		14.074,06	225.343,58	351.776,73	0,00	16.510,09	1.759.045,20		
7. Steuern	82.313,51		5.371,63	2.767,66	5.199,67	8.650,53	40.573,07	14.486,11	5.264,84	
8. Konzessionsabgabe	748.950,61			403.729,61	345.221,00					
9. Andere betriebliche Aufwendungen	2.531.664,98	261.580,30	62.070,40	1.274.790,76	186.808,02	102.507,73	129.472,96	437.498,69	76.936,12	
10. Summe 1 - 9	37.717.733,17	897.722,04	371.590,76	20.671.184,85	3.734.775,51	957.014,29	2.795.833,78	7.465.394,25	342.648,32	481.569,37
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalten 3 und 4 Abgabe (-)		- 897.722,04	- 371.590,76	545.721,88	486.026,41	42.774,57	68.546,42	126.243,52		
12. a) Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-)				117.913,24	149.084,38	19.938,11	21.596,65	34.115,94		
b) Umlage Gemeinkosten Zurechnung (+) Abgabe (-)				- 132.846,72	- 350.924,63	- 9.963,75	- 24.512,50	- 128.917,45	- 342.648,32	647.165,05
13. Aufwendungen 1 - 12	37.717.733,17			21.201.973,25	4.018.961,67	1.009.763,22	2.861.464,35	7.496.836,26		1.128.734,42
14. Betriebserträge										
a) nach der GuV-Rechnung	36.033.212,05			21.310.364,41	3.924.907,86	165.523,09	1.510.913,10	7.992.769,17		1.128.734,42
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	852.425,64			574.235,93	92.239,30		6.868,12	179.082,29		
15. Betriebserträge insgesamt	36.885.637,69			21.884.600,34	4.017.147,16	165.523,09	1.517.781,22	8.171.851,46		1.128.734,42
16. Betriebsergebnis	- 832.095,48			682.627,09	- 1.814,51	- 844.240,13	- 1.343.683,13	675.015,20		
17. Finanzerträge	411.910,65			181.865,65	61.374,55			168.670,45		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.345,99			21.486,49	- 140,50					
19. Unternehmensergebnis										
Jahresgewinn/Jahresverlust	- 441.530,82			843.006,25	59.700,54	- 844.240,13	- 1.343.683,13	843.685,65		

## Anhang der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. für das Wirtschaftsjahr 2008

### 1. Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2007 wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 12.10.2001 aufgestellt.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagennachweis entsprechen den Formblättern der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwvEBV).

### 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgte unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Als Anschaffungskosten wurden die Nettorechnungsbeträge, gekürzt um Skonti und Rabatte zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten, angesetzt.

In die Herstellungskosten der selbsterstellten Anlagen wurden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten in angemessenem Umfang sowie Fuhrparkleistungen einbezogen. Fremdkapitalzinsen wurden nicht angesetzt.

Das Sachanlagevermögen der Gas- und Wasserversorgung und der Gemeinsamen Anlagen wird grundsätzlich nach der degressiven Methode, die Anlagen der übrigen Betriebszweige werden bis auf einzelne Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung linear abgeschrieben. Seit 2004 können bewegliche Wirtschaftsgüter im Zugangsjahr nur mehr nach der pro-rata-temporis-Regel abgeschrieben werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden gem. § 6 Abs. 2 EStG voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. dem beizulegenden Wert bilanziert.

Die Vorräte sind nach dem Niederstwertprinzip angesetzt.

Die Forderungen wurden zu Nennwerten bilanziert und erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung angemessen Rechnung getragen.

Die Ertragszuschüsse der Abwasserbeseitigung wurden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz von 2,30 % aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen sind mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Richttafeln 2005 G von Prof. Heubeck mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % ermittelten Teilwert ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

### 3. Angaben zu Positionen der Bilanz

#### 3.1 Aktivseite

##### 3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen und des Anlagevermögens und die Abschreibungen sind den angefügten Anlagennachweisen zu entnehmen.

##### 3.1.2 Beteiligung

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. beteiligten sich bei der Gründung an der Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Weiden mit 130.379,43 €. Dies entsprach einem Anteil von 51 %. Das Unternehmen befindet sich gegenwärtig in Liquidation. Ein Abschlussergebnis wurde bisher vom Liquidator nicht vorgelegt. Die Jahresverluste bis 2006 führten zu einer Verringerung des eingezahlten Kapitals auf 88.331 €. Zum 31.12.2007 wurde eine ausserplanmäßige Abschreibung über 50.000 € durchgeführt.

##### 3.1.3 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Namensaktien der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Versorgungsunternehmen AG, Frankfurt am Main, über nominal 2.249,68 € zuzüglich 204,52 € Agio auf acht Aktien ausgewiesen.

##### 3.1.4 Umlaufvermögen

###### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde dem Ausfallrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 45.663,00 € Rechnung getragen. Uneinbringliche Forderungen wurden in Höhe von 36.589,56 € (Brutto) niedergeschlagen. Der Gas- und Wasserverbrauch sowie die Kanalbenutzungsgebühren zwischen Ablesung und Bilanzstichtag wurden maschinell kundenbezogen abgegrenzt und zusammen mit dem abgelesenen Verbrauch in Rechnung gestellt.

#### 3.2 Passivseite

##### 3.2.1 Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage hat sich um eine Entnahme aus dem Eigenkapital Abwasser (2.700.000,00 €) verringert und um die Einlage der Übernahme des WZV Neunkirchen (696.468,93 €) und der Verrechnung der Abwasserabgabe 2007 (95.988,43 €) erhöht.

##### 3.2.2 Sonderposten für Investitionszuschüsse

Bei dem gebildeten Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich um einen Korrekturposten zum auf der Aktivseite ausgewiesenen Anlagevermögen Abwasserbeseitigung. Die Auflösung erfolgt in Höhe der Abschreibung des entsprechenden Anlagevermögens.

### 3.2.3 Ertragszuschüsse

Die bis 2002 empfangenen Ertragszuschüsse der Gas- und Wasserversorgung wurden mit dem Zahlungsbetrag passiviert und jährlich mit 5 % erfolgswirksam aufgelöst.

Die Baukostenzuschüsse der Versorgungsbetriebe werden ab 2003 von den Verteilungsanlagen abgesetzt. Die Ertragszuschüsse der Abwasserbeseitigung werden unverändert passivisch ausgewiesen.

### 3.2.4 Zusatzversorgung

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. sind Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Der Umlagesatz wurde ab dem Jahr 2007 auf 8,75 % festgesetzt.

Das umlagepflichtige Entgelt betrug 3.981.669 € Versorgungsverpflichtungen aus der Zusatzversorgungskasse bestehen gegenüber 114 Beschäftigten.

### 3.2.5 Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen waren auszuweisen:

	€
Altersteilzeit	470.497
Resturlaubsansprüche	88.238
Überstunden	141.488
Jahresabschlussarbeiten	73.571
Mehrerlösabschöpfung Gas Netz	798.425
Übrige	<u>53.338</u>
	1.625.557

### 3.2.6 Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitspiegel hervor:

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>bis zu einem Jahr €</b>	<b>ein bis fünf Jahre €</b>	<b>mehr als fünf Jahre €</b>	<b>Gesamt- betrag €</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.056.104,86	8.617.863,23	45.002.179,36	55.676.147,45
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.796.993,72			3.796.993,72
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	714.721,47			714.721,47
Sonstige Verbindlichkeiten	1.626.339,82			1.626.339,82
	8.194.159,87	8.617.863,23	45.002.179,36	61.814.202,46

#### 4. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

##### 4.1 Gliederung der Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	2007	2008	Veränderung
	€	€	€
Gas	19.805.637	20.833.831	1.028.194 +
Wasser	3.780.705	3.826.696	45.991 +
Eisstadion	155.993	126.214	29.779 -
Thermenwelt	1.463.330	1.445.940	17.390 -
Abwasserentsorgung	7.546.597	7.938.821	392.224 +
	32.752.262	34.171.502	1.419.240 +

4.2 Bei der Darstellung der Ergebnisbeeinflussung nach § 285 Nr. 5 HGB wurden die in früheren Wirtschaftsjahren bis 31.12.1983 vorgenommenen steuerlichen Sonderabschreibungen wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages nicht einbezogen. Die Altabschreibungen wirken sich jedoch im vorliegenden Abschluss in niedrigeren laufenden Abschreibungen aus.

Aufgrund der steuerlichen Abschreibungen nach dem Zonenrandförderungsgesetz seit 01.01.1984 und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes wäre im Abschluss 2008 ein Jahresverlust von 2,45 % der Umsatzerlöse auszuweisen gewesen.

##### 4.3 Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge gem. § 277 Abs. 4 Satz 2 HGB sind nicht angefallen.

##### 4.4 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Sie beinhalten periodenfremde Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer mit Solidaritätszuschlag.

##### 4.5 Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern bestehen aus Grund-, Kfz- und Erdgassteuer für Innenlieferungen.

##### 4.6 Jahresgewinn

Der Jahresverlust ( - 441.530,82 € ) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

5. Ergänzende Angaben zum Anhang

5.1 Organe und Zusammensetzung der Stadtwerke

Organe:

Stadtrat  
Werkausschuß  
Oberbürgermeister  
Werkleitung

Werkausschuß:

Oberbürgermeister Kurt Seggewiß (Vorsitzender)

Stadträtin Dagmar Brühler	Oberstudienrätin
Stadtrat Dr. Christian Deglmann	Diplomkaufmann
Stadträtin Gisela Helgath	Bekleidungsingenieurin
Stadtrat Reinhard Hese	Oberstudienrat, Diplomphysiker
Stadtrat Matthias Holl	wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Regens- burg
Stadtrat Josef Melch	Friseurmeister
Stadtrat Wolfgang Pausch	Bundeswahlkreisgeschäftsführer
Stadtrat Karlheinz Rothballer	selbständiger Kaufmann
Stadtrat Rainer Sindensberger	Bäckermeister
Stadtrat Hans Sperrer	Metzgermeister

Werkleitung

Johann Weiß	Werkleiter
Johann Riedl	stellvertretender Werkleiter

5.2 Aufwendungen für die Geschäftsorgane

Bei der Angabe der Gesamtbezüge der Werkleitung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Die Sitzungsgelder für den Werkausschuß betragen 3.140,-- €

### 5.3 Durchschnittliche Zusammensetzung der Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt umfasste die Belegschaft 118 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Aufgliederung	Anzahl
Beamte	2
Arbeitnehmer/innen	113
Auszubildende	<u>3</u>
	118

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten am Gesamtpersonal betrug 30 %.

Weiden i.d.OPf., 31.12.2008  
04.06.2009

STADTWERKE WEIDEN i.d.OPf.



( Weiß )  
Werkleiter

## Anlagennachweis zum 31.12.2008

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang WZV Neunkirchener Gruppe	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Zugang WZV Neunkirchener Gruppe	Abschreibung im Wirtschaftsjahr	angesamelte Abschreibung auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchung	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des voran- gegangenen Wirtschaftsjahres	AfA- Sätze	Rest- buch- werte
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																
1. Konzessionen, gewerbliche und ähnliche Rechte	751.885,63	48.112,57	37.926,71			837.924,91	544.215,12	36.083,77	63.936,32			644.235,21	193.689,70	207.670,51	0,0	23,1
<b>II. Sachanlagen</b>																
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	38.019.215,63	391.968,73	399.980,68			38.811.165,04	15.345.491,59	216.761,13	903.582,13			16.465.834,85	22.345.330,19	22.673.724,04	2,3	57,6
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	95.335,99					95.335,99	76.012,48		1.687,54			77.700,02	17.635,97	19.323,51	1,8	18,5
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	4.156.865,09	8.793,47	49.890,95		4.304,59	4.219.854,10	0,05					0,05	4.219.854,05	4.156.865,04	0,0	100,0
4. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	9.252.729,52	173.839,13				9.426.568,65	7.388.546,87		206.298,58			7.594.845,45	1.831.723,20	1.864.182,65	2,2	19,4
5. Verteilungsanlagen BKZ	160.275.718,54	3.123.567,06	4.599.600,52 -601.014,37	502.492,86	315.249,34	167.210.628,23	70.084.639,68	1.547.673,07	3.455.014,71	446.688,11		74.640.639,35	92.569.988,88	90.191.078,86	2,1	55,4
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	15.971.941,17	826,00	271.622,88			16.244.390,05	12.036.592,42	496,65	1.007.743,54			13.044.832,61	3.199.557,44	3.935.348,75	6,2	19,7
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.820.758,02		122.727,75	97.200,22		4.846.285,55	3.911.170,51		285.913,26	97.123,72		4.099.960,05	746.325,50	909.587,51	5,9	15,4
8. Anlagen im Bau	1.240.060,59		2.307.263,82		-319.553,93	3.227.770,48							3.227.770,48	1.240.060,59	0,0	100,0
BKZ	233.832.624,55	3.698.994,39	7.751.086,60 -601.014,37	599.693,08	0,00	244.081.998,09	108.842.453,60	1.764.930,85	5.860.239,76	543.811,83	0,00	115.923.812,38	128.158.185,71	124.990.170,95	2,4	52,5
<b>III. Finanzanlagen</b>																
1. Beteiligungen	130.379,43					130.379,43	50.000,00					50.000,00	80.379,43	80.379,43		
2. Wertpapiere	2.454,20					2.454,20							2.454,20	2.454,20		
	132.833,63	0,00	0,00	0,00	0,00	132.833,63	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	82.833,63	82.833,63		
<b>Gesamt:</b> BKZ	<b>234.717.343,81</b>	<b>3.747.106,96</b>	<b>7.789.013,31</b> <b>-601.014,37</b>	<b>599.693,08</b>	<b>0,00</b>	<b>245.052.756,63</b>	<b>109.436.668,72</b>	<b>1.801.014,62</b>	<b>5.924.176,08</b>	<b>543.811,83</b>	<b>0,00</b>	<b>116.618.047,59</b>	<b>128.434.709,04</b>	<b>125.280.675,09</b>		

BKZ = Baukostenzuschuss